

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 9. Oktober 2014

Stück 2

5. VERORDNUNG DES REKTORATS: QUALITÄT IN DER LEHRE

6. BESCHLUSS DES REKTORATS: DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT - STUDIENFÄCHER UND ERWEITERUNGSSTUDIUM

7. SATZUNGSÄNDERUNG II TEIL: STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

5. VERORDNUNG DES REKTORATS: QUALITÄT IN DER LEHRE

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2014 die Verordnung hinsichtlich Qualität in der Lehre beschlossen.

Siehe Beilage 1

6. BESCHLUSS DES REKTORATS: DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT - STUDIENFÄCHER UND ERWEITERUNGSSTUDIUM

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Studierende, die an der Angewandten zu zumindest einem Studienfach eines Lehramt-Diplomstudiums zugelassen sind, haben noch bis zum 30.4.2015 die Möglichkeit, ihre Studienkombination zu verändern.

Die Zulassung zu einem Studienfach als Erweiterungsstudium zu einem vorhandenen Diplomstudium ist noch bis zum 30.4.2016 möglich.“

7. SATZUNGSÄNDERUNG II TEIL: STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 9. Oktober 2014 im II Teil: Studienrecht-Studienrechtliche Bestimmungen die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Unter „Lehrveranstaltungstypen“ in § 5 Abs. 4 wird folgender Lehrveranstaltungstyp als Ziffer 12 eingefügt:

REP-Repetitorien

Dienen der Wiederholung theoretischer wissenschaftlicher Lehrinhalte und einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrstoffes. Beschränkte TeilnehmerInnenzahl und Anwesenheitspflicht.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Qualität in der Lehre

Verordnung des Rektorats

§ 1. Grundsätze

- (1) Lehre wird an der Angewandten als ein gesamthafter Prozess begriffen, an dem unterschiedliche AkteurInnen beteiligt sind: die Studierenden, deren Entwicklung und Kompetenzerwerb im Fokus jeder Lehrtätigkeit steht, die Lehrenden, die einzelne Lehrveranstaltungen abhalten, die Studienkommissionen, die in Abstimmung mit dem Senat regelmäßig die Curricula aktualisieren, und die Zuständigen für Organisation und Infrastruktur, die für die Umsetzung der Curricula sorgen und die dazu erforderliche Infrastruktur bereitstellen.
- (2) Der Zugang der Angewandten zu Qualitätsentwicklung in der Lehre geht von drei Voraussetzungen für gute Lehre aus: Konstruktives Zusammenwirken der in Abs. 1 genannten AkteurInnen, Eigenverantwortung als Basis für an gemeinsamen Zielen orientiertes Handeln, und institutionelle Angebote zur Unterstützung von Reflexion, individueller Weiterentwicklung und institutionellem Lernen.
- (3) Für die Evaluation und Weiterentwicklung von Lehre sind vier Themenfelder relevant: Lehrveranstaltungen, Curricula, Organisation und Infrastruktur sowie Qualifizierung und Weiterbildung der Lehrenden.

§ 2. Lehrveranstaltungen

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die laufende Reflexion und Weiterentwicklung der Lehrangebote.
- (2) Im Sinne einer gemeinsamen Qualitätskultur ist jede Lehrveranstaltung zumindest alle vier Semester mit einem der angebotenen Verfahren nach Wahl der LehrveranstaltungsleiterInnen zu evaluieren. Lehrende haben, unabhängig von der Laufzeit der einzelnen Lehrveranstaltungen, zumindest alle vier Semester Evaluierungen durchzuführen. Bei neu eingerichteten Lehrveranstaltungen ist eine Evaluation im Laufe der ersten beiden abgehaltenen Semester anzustreben.
- (3) Das Rektorat bietet die im Papier der Arbeitsgruppe Lehrevaluation angeführten Evaluationsverfahren an, sorgt für die dazu erforderlichen Ressourcen und unterstützt die Lehrenden durch Beratung bei der Durchführung sowie durch geeignete Weiterbildungsangebote.
- (4) Peer Review-Verfahren sind zentralen künstlerischen Fächern bzw. Hauptfächern vorbehalten. Gegenstand eines Peer Review ist die gesamte Lehre einer künstlerischen Abteilung, vor dem Hintergrund ihrer Aktivitäten in Entwicklung/Erschließung der Künste und Forschung und des jeweiligen Curriculums. Ein Peer Review wird durch das Rektorat beauftragt und finanziert, auf Vorschlag des/der LeiterIn einer künstlerischen Abteilung oder im Vorfeld von grundsätzlichen Entwicklungsentscheidungen.
- (5) Die konkreten Schwerpunkte und Verfahrensbedingungen für einen Peer Review werden ausgehend vom Informationsbedarf der jeweiligen Abteilung gestaltet, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Standards. Wenn aufgrund der vorhandenen finanziellen und organisatorischen Ressourcen eine zeitliche Staffelung der vorgeschlagenen Peer Reviews erforderlich ist, kommt Abteilungen mit länger zurückliegendem Peer Review Priorität zu.
- (6) Evaluationsergebnisse, die sich auf eine einzelne Lehrveranstaltung beziehen, verbleiben bei den jeweiligen Lehrpersonen, die für die Nutzung der Ergebnisse zur Weiterentwicklung ihrer Lehrangebote verantwortlich sind. Eine Weitergabe bzw.

Offenlegung von Ergebnissen kann nur individuell durch die Lehrperson erfolgen.
Anderslautende Weisungen von Dienstvorgesetzten sind unzulässig.

- (7) Zur Nachvollziehbarkeit der Durchführung einer Evaluation sind von den Lehrenden im dafür vorgesehenen Online-Tool die Anzahl der beteiligten Studierenden bzw. der Name des/der beteiligten KollegIn, der Evaluationszeitpunkt sowie eine Beschreibung der Verfahrensdurchführung zu dokumentieren.
- (8) Die Lehrenden haben den Studierenden nach Möglichkeit Rückmeldung über Evaluationsergebnisse und ihren weiteren Umgang damit zu geben.

§ 3. Curricula

- (1) Dem Senat und den Studienkommissionen werden vom Rektorat die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen von AbsolventInnen mehrere Jahre nach Berufseinstieg und von StudienabgängerInnen zur Verfügung gestellt, als Hilfestellung bei der laufenden Überprüfung der Curricula auf Aktualität.
- (2) Die studienrechtlich relevanten Satzungsregelungen sind vom Rektorat auf Aktualität zu überprüfen. Das Rektorat berichtet darüber zu Beginn jedes Studienjahres an den Senat und schlägt gegebenenfalls Adaptierungen vor.
- (3) Alle Mitglieder von Senat und Studienkommissionen erhalten mit Antritt ihrer Funktion das von der Arbeitsgruppe Lehrevaluation verfasste Papier „Was macht ein gutes Curriculum aus?“. Das Rektorat informiert über das in diesem Zusammenhang bereitgestellte Angebot zur Unterstützung der Arbeit der Studienkommissionen.

§ 4. Weiterentwicklung

- (1) Das Rektorat sorgt für die laufende Weiterentwicklung und kritische Reflexion der Verfahren und Angebote in den vier Themenfeldern gemäß § 1 Abs. 3, in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Lehrevaluation.
- (2) Nach Vorlage der entsprechenden Ergebnisprotokolle durch die Arbeitsgruppe Lehrevaluation wird die gegenständliche Verordnung um die Paragraphen „Infrastruktur und Organisation“ sowie „Qualifizierung und Weiterbildung der Lehrenden“ erweitert.